

## Stellungnahme

# Zum Referentenentwurf für eine UVP-Portale-Verordnung vom 17. Dezember 2018

Berlin, 14. Januar 2019

## 1. Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass das Bundesumweltministerium den Entwurf der UVP-Portale-Verordnung vorgelegt hat, um offene Fragen im Zusammenhang mit der nach dem UVPG erforderlichen Veröffentlichung von Daten zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu klären. Grundlage der sich aus dem UVPG ergebenden Veröffentlichung sind die Vorgaben der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU.) Der Verordnungsentwurf geht allerdings in seinen Regelungen weit über das europarechtlich Erforderliche hinaus und führt insbesondere durch seine Abweichungen von den in Genehmigungsverfahren geltenden formalen Beteiligungsregelungen zu weiterer Rechtsunsicherheit. Die Regelungen sollten vielmehr im Sinne einer 1:1 Umsetzung auf den europarechtlich erforderlichen Umfang zurückgeführt und in Übereinstimmung mit den jeweiligen fachrechtlich geltenden Beteiligungsregelungen gebracht werden.

## 2. Im Einzelnen

### Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 definiert als „Daten“ i.S.d. Verordnung auch „die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ ohne dies jedoch näher zu spezifizieren. Es sollte klargestellt werden, dass damit entscheidungserhebliche Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange gemeint sind, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der (körperlichen) Offenlage der Genehmigungsunterlagen vorgelegen haben (vgl. bspw. § 10 Abs. 1 9. BImSchV). Es sollte jedenfalls im Rahmen einer Negativabgrenzung klargestellt werden, dass dies nicht die Antragsunterlagen einschließlich der dazu gehörenden Gutachten umfasst, da diese Teil des Antrags sind und sich daher schon begrifflich von „Berichten und Empfehlungen“ unterscheiden. Die UVP-Richtlinie beinhaltet auch keine Pflicht, die gesamten Antragsunterlagen auf das Internetportal hochzuladen. Im Übrigen liefe eine solche Auslegung auch im Widerspruch zum ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei der UVPG Novelle, wonach hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten abschließende fachrechtliche Regelungen wie beispielsweise im BImSchG durch das UVPG nicht verändert werden sollen (siehe insbesondere BT-Drs. 18/12994, S. 18). Da in der Praxis insoweit aber nach wie vor Unsicherheiten bestehen, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Zudem sollten zeitlich nur solche Berichte und Empfehlungen umfasst sein, die zum Vorhaben nach Antragstellung und bis zum Beginn der Offenlage vorgelegt wurden, da dem Wortlaut nach nur „entscheidungserhebliche“ Berichte etc. erfasst werden. Stellungnahmen, die vor Antragstellung – also bspw. während des Scopings oder in vorauslaufenden Verfahrensschritten wie etwa einem Raumordnungsverfahren – zum Vorhaben eingereicht wurden, sind daher nicht umfasst und würden andernfalls auch den Datenumfang erheblich überfrachten. Auch dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.

### **Zu § 3 – Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale**

Nach § 3 Nr. 3 b) soll auf einer Vorhabendetailseite auch eine „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ angezeigt werden. Die Verwendung dieses Begriffs ist missverständlich, da eine „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ auch Teil der Antragsunterlagen ist (vgl. bspw. § 4 Abs. 3 9. BImSchV), welche gerade bei größeren Vorhaben regelmäßig über 20 Seiten umfasst und daher für eine „Überblicksseite“ (vgl. die Verordnungsbegründung) ungeeignet ist. Daher sollte ein anderer Begriff verwendet und/oder dies (zumindest in der Begründung) klargestellt werden.

### **Zu § 4 – Art und Weise der Zugänglichmachung**

Die in § 4 vorgesehene Regelung, dass die Unterlagen herunterladbar und speicherbar sein müssen, geht über die europarechtlichen Anforderungen hinaus und wahrt – entgegen der pauschalen Behauptung in der Begründung – gerade keine urheberrechtlichen Anforderungen. Der Begriff „zugänglich machen“ umfasst bereits aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich nur die (elektronische) Einsehbarkeit, nicht aber etwa die Vervielfältigungsfähigkeit (etwa durch Herunterladen, Speichern oder Ausdrucken) oder Verarbeitbarkeit (durch offene Dateiformate) (vgl. dazu § 15 UrhG). Auch die dem Urheberrecht zugrundeliegenden europäischen Regelungen differenzieren ausdrücklich zwischen diesen unterschiedlichen urheberrechtlichen Tatbeständen (vgl. etwa Art. 2, 3 RL 2001/29/EG).

Gutachten und technische Unterlagen, welche die Vorhabenträger von Dritten beziehen (bspw. des Anlagenherstellers), werden aufgrund der zunehmenden elektronischen Veröffentlichungspflichten auch immer häufiger nur mit beschränkten Urheberrechten zur Verfügung gestellt, da die Urheber einen Know-how-Abfluss oder eine zweckfremde Verwendung fürchten. Dies betrifft auch den UVP-Bericht, der als solcher bereits als Fachgutachten urheberrechtlichen Schutz genießt und aufgrund seiner Bündelungsfunktion zudem auch andere Fachgutachten oder Erkenntnisse aus technischen Unterlagen mit entsprechendem Urheberrechtsschutz beinhalten muss.

Die in der Verordnungsbegründung vorhandene pauschale Behauptung, der Schutz des Urheberrechts sei durch § 23 UVPG gewährleistet, läuft erkennbar ins Leere, da dieser lediglich vorsieht, dass die Regelungen des Urheberrechts unberührt bleiben. Vielmehr ist der Verordnungsgeber vor diesem Hintergrund aufgerufen, Regelungen zu treffen, die den gesetzlich gewährten Urheberrechtsschutz gewährleisten und nicht durch eine insofern gesetzwidrige Verordnung schlicht unterlaufen würden. In der UVP-Richtlinie wird ausdrücklich nur eine „elektronische Zugänglichkeit“ gefordert. Es ist nicht erkennbar, dass die Richtlinie durch die Verwendung dieses Begriffs eine über den insoweit ausdrücklich (auch europäisch) geregelten Urheberrechtstatbestand hinausgehende Vervielfältigungsfähigkeit der Dokumente umfassen wollte - dies hätte vielmehr einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Das Ziel einer effektiven Kenntnisnahme wird allein dadurch erreicht, dass der UVP-Bericht während der Veröffentlichungszeit im Internetportal 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche einsehbar ist. Insofern muss die Veröffentlichung entsprechend urheberrechtskonform geregelt und auf eine bloße Einsehbarkeit zurückgeführt werden.

Auch der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist in der Praxis von besonderer Bedeutung. Auch diese werden durch § 23 UVPG nicht ausreichend geschützt. Wenn § 2 des Verordnungsentwurfs so zu verstehen sein sollte, dass der gesamte Antrag veröffentlicht wird, wie es in derzeit in einige Bundesländern gehandhabt wird, muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich ausdrücklich gewährleistet werden. Hier wäre mindestens ein Gleichlauf mit den Regeln des Umweltinformationsrechts wünschenswert, nach denen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht weitergegeben werden dürfen, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG. In § 23 UVPG findet sich eine derartige Regelung nicht.

### **Zu § 5 – Dauer der Zugänglichkeit**

Auch die in § 5 vorgesehene Dauer der Zugänglichkeit geht über das europarechtlich geforderte weit hinaus und steht zudem im Widerspruch zu den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Offenlage von Unterlagen in Genehmigungsverfahren. Dies birgt die Gefahr von rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten innerhalb des Verfahrens - bspw. wann Einwendungen zum UVP-Bericht formell präkludiert sein können. Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie sieht für die Beteiligung nur eine Frist von mindestens 30 Tagen vor, im Übrigen dient die Beteiligung vornehmlich nur der Entscheidungsfindung für die Behörde, jedenfalls nicht der Vorbereitung von Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. Verwaltungsgerichtsentscheidungen). Eine Veröffentlichung bis zur Bestandskraft einer Genehmigung oder sogar (rechtskräftigen) gerichtlichen Entscheidung geht damit weit über das europarechtlich erforderliche hinaus. Vielmehr sollte die Dauer der elektronischen Veröffentlichung derjenigen des Genehmigungsverfahrens entsprechen und unbedingt zeitgleich erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Dadurch könnte auch die im Verordnungsentwurf offenbleibende Frage klar geregelt werden, ob (und wenn ja wie lange) für Unterlagen im zentralen Internetportal eine Aktualisierungspflicht besteht, bspw., wenn Stellungnahmen von Behörden erst nach Beginn der Offenlage der Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingehen. Dies würde entsprechenden erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand erzeugen und zusätzliche Rechtsunsicherheiten bergen. Auch dies spricht dafür, die elektronische Zugänglichkeit des UVP-Berichts und der entsprechenden Unterlagen im zentralen Internetportal streng an die fachrechtlich erforderliche Offenlage der Genehmigungsunterlagen zu binden.

Zudem fehlt es an einer Auffangregelung für nicht voraussehbare Konstellationen, in denen eine weiter andauernde Veröffentlichung vom Vorhabenträger nicht mehr erwünscht und auch aus Transparenzgründen nicht erforderlich ist. Denkbar wäre beispielsweise, dass ein Genehmigungsverfahren ruhend gestellt werden soll, bis strittige Detailfragen geklärt werden. In diesem Fall muss, auch wenn der Vorhabenträger den Antrag nicht zurücknehmen möchte, die Veröffentlichung im UVP-Portal enden oder mindestens unterbrochen werden können.

**Ansprechpartner:**

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]